

# Satzung der Lumpenkapelle Boos

## § 1

Als Gründungstermin wird die Faschingsaison 2000 festgesetzt.

## § 2

Die offizielle Abkürzung lautet LKB; als traditionelle Farben sind Rot und Schwarz bestimmt, offizielles Getränk ist Bier, und die Art der produzierten Musik hat laut zu sein.

(Richtwert: 120 dB)

Das Wappentier ist der Widder.

## § 3

Die LKB ist **kein** Verein!!!

d.h.: kein Vorstand, kein Dirigent, keine Struktur,  
keine Ordnung, keine Spendenquittungen, kein Plan, kein Gemeinnutzen

Es wird jährlich eine Person bestimmt, die offiziell als Chef bezeichnet werden kann, und sämtliche Entscheidungsgewalt, sowie Weisungsbefugnis im Außenverhältnis besitzt.

## § 4

Mitgliederstruktur:

Die LKB hat kein aktives und passives Mitgliederverzeichnis  
(Schätzungen gehen in den 4-stelligen Bereich)

Aktives Mitglied kann jede Person, unabhängig des Alters, des Geschlechts,  
der Konfession (die sich vorwiegend im abendländischen Raum befinden sollte),  
der politischen Weltanschauung werden, die folgende Eigenschaften besitzt:

- Intensive Kontaktfreudigkeit
- gewisses musikalisches Talent
- Freude an der Faschingszeit und an allem was dazu gehört.
- Heterosexuell !!!

Ausgeschiedene Mitglieder werden durch eine Gedenkminute beim jährlich stattfindenden  
„Nauchkata“ geehrt.

Eine Entscheidung über eine aktive Mitgliedschaft wird gem. § 7 getroffen.

## § 5

Die LKB ist eine Lumpenkapelle;

d.h. definitiv keine traditionelle Guggenmussig; weitere Erläuterungen zu dieser Thematik sind in der entsprechenden Fachliteratur nach zu lesen.

## § 6

Der Sinn dieser Vereinigung, sollte es einen geben, besteht darin, Faschingsfreunde aus Nah und Fern zu jeder Tages- und Nachtzeit langwierig zu unterhalten, und durch unser Auftreten die Stimmungslage einer jeden Veranstaltung in extatische Höhen zu treiben.

## § 7

Die LKB ist **keine** Diktatur!!!

Jede Entscheidung wird rein demokratisch getroffen.

d.h. Jeder anwesende Probenbesucher hat ein Stimmrecht;  
es entscheidet die einfache Mehrheit,  
Jeder nicht anwesende Probenbesucher hat die Entscheidung zu akzeptieren.

## § 8

Folgende Aussagen, Aktivitäten oder Tatsachen können Sanktionen nach sich ziehen:

- Abbildung eines LKB´lers in einer öffentlichen Zeitung, Beweis muss auf der Probe vorliegen!!! (gilt während des gesamten Jahres)
- Ausschweifendes Verhalten aufgrund zu intensiven Alkoholgenusses **vor** dem Auftritt
- **Kein** ausschweifendes Verhalten **nach** dem Auftritt (ausgenommen Fahrer)
- Uneheliche, nicht eingetragene Lebensgemeinschaft mit Mitgliedern gewisser Garden (eine einmalige Verwarnung zzgl. kleiner Entschädigung ist ausreichend)
- böswillige Beschädigung fremder Instrumente
- Erscheinen auf einem Auftritt ohne eigenes spielbares Instrument oder Ersatz
- Schlechte Körperpflege (u.a. schlechte Rasur)
- Unentschuldigtes Fernbleiben einer gemeinsamen Veranstaltung ohne entsprechenden Nachweis
- böswillige Eventabsage wegen vorsätzlich geplanter persönlicher Freizeitgestaltung
- Krugverlust oder Verlust von Teilen der Kleidung, bei Rückgabe der Kleidung muss diese frisch gewaschen sein!!!

### Sonderfälle

- frische Vater- bzw. Mutterschaft ist mit einer Spende von 2 Kästen Bier an die LKB verbunden
- bei einer anstehenden Hochzeit eines LKB´lers , steht ebenfalls eine Spende in Höhe von 2 Kästen Bier an
- Einstand sowie Ausstand bedeuten auch eine Spende an die LKB in Höhe von 1 Kasten Bier

Für alles gilt: Es gibt grundsätzlich **keine Verjährung !!!**

## § 9

Als Sanktionen gelten:

- Bier (Gold Ochsen ist erwünscht)
- Schnaps jeglicher Beschaffenheit, mind. 2 Flaschen zzgl. entsprechender Mischgetränke
- Eine Saison Fahrdienst

## § 10

Dieses Schriftstück ist bindend und hat zu jeder Tages - bzw. Nachtzeit internationale Gültigkeit.

Die Satzung ist gem. **§ 7** abgesehen, bestätigt und für gut befunden worden.  
Änderungen bleiben während der Dauer des Bestehens der LKB vorbehalten.